

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1969

Ausgegeben und versendet am 1. September 1969

9. Stück

29. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. September 1969 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1969).
30. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. September 1969 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinde (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1969).

29. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. September 1969 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1969).

Auf Grund der §§ 3 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, sowie des § 78 Abs. 5 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

§ 1

Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegenden Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes besondere Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenem Tarif zu entrichten.

§ 2

Die dem Land zufließenden Verwaltungsabgaben sind sowohl in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes wie der mittelbaren Bundesverwaltung in der Regel mittels der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung hiefür aufgelegten Landesverwaltungsabgabemarken zu entrichten. Zum Nachweis der Entrichtung sind die Verwaltungsabgabemarken auf den bei der Behörde verbleibenden Geschäftsstücken amtlichen Aufzeichnungen) über die Verleihung der Berechtigung oder über die sonstige Amtshandlung, die den Anlaß zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe gegeben hat, oder falls ein solches Geschäftsstück nicht in Betracht kommt, in dem über die betreffende Amtshandlung geführten Vormerk aufzukleben und sodann durch amtliche Überstempelung mit dem Amtssiegel oder einer Stampiglie so zu entwerten, daß der Aufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Verwaltungsabga-

bemarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird.

§ 3

Soweit Verwaltungsabgaben unbar entrichtet werden, kann statt der Anbringung von Verwaltungsabgabemarken deren Entrichtung durch Angabe des Betrages der Verwaltungsabgabe und Beifügung der bezüglichen Buchungsmerkmale auf dem betreffenden Geschäftsstück nachgewiesen werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Vogl

Tarif über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	S
1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	30.—
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	30.—
3. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen (jedoch nicht einfache kanzleimäßige Übernahmsbestätigungen)	15.—
4. Niederschriften von mündlichen Anträgen, je Bogen der Niederschrift	6.—
Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch 2 Halbbögen (Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.	

	S		S
5. Abschriften (Fotokopien) und Duplikate, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Urschrift	15.—	aa) mit Gültigkeit bis zu 1 Jahr	100.—
		bb) mit Gültigkeit von mehr als 1 Jahr	200.—
6. Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierungen)	15.—	c) Einzelfälle	50.—
7. Sichtvermerke (Vidierungen)	15.—	19. Bewilligung für Dilettantentheatervorstellungen	30.—
B. Besonderer Teil			
I. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten			
8. Verleihung der Staatsbürgerschaft (einschließlich der Niederschrift über das Gelöbnis)		20. Theaterpolizeiliche Genehmigung für	
a) ohne Rechtsanspruch auf Einbürgerung	3.000.—	a) die Errichtung eines Theatergebäudes	1.000.—
b) bei Rechtsanspruch auf Einbürgerung	1.000.—	b) bauliche Herstellungen im Theatergebäude	100.—
9. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf die Ehefrau	500.—	c) die Benützung von Räumen für öffentliche Theatervorstellungen	60.—
10. Zusicherung der Verleihung (Erstreckung) der Staatsbürgerschaft	100.—	21. Berechtigung zum Betrieb einer Sing-spielhalle	
11. Bescheinigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung	500.—	a) Konzession für den Lokalinhaber	
12. Bescheid über die Feststellung der Staatsbürgerschaft	500.—	aa) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	200.—
13. Bewilligung zur Beibehaltung der Staatsbürgerschaft	1.500.—	bb) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	400.—
14. Bescheid über die Feststellung des Verlustes der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes	1.000.—	b) Konzession für den Unternehmer oder Leiter	
15. Bescheinigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband im Falle des Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft	300.—	aa) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	100.—
16. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises	30.—	bb) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	200.—
17. Sonstige Bescheinigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft	30.—	22. Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Produktionen und Schaustellungen	
II. Veranstaltungs- und Tanzschulwesen			
18. Erteilung der persönlichen Befugnis zu theatralischen Veranstaltungen für		a) Varieté	
a) ständige Betriebe		aa) mit Gültigkeit bis zu 1 Jahr	250.—
aa) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	250.—	bb) mit Gültigkeit von mehr als 1 Jahr	500.—
bb) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	500.—	b) Varietéähnliche Vorführungen im Familienbetrieb oder mit höchstens 3 engagierten Kräften	
b) Wanderbetriebe		aa) mit Gültigkeit bis zu 1 Jahr	50.—
		bb) mit Gültigkeit von mehr als 1 Jahr	100.—
		c) Schaustellungen (bis zu 3 Produktionen)	
		aa) mit Gültigkeit bis zu 1 Jahr	50.—
		bb) mit Gültigkeit von mehr als 1 Jahr	100.—
		d) Schaustellungen (über 3 Produktionen)	
		aa) mit Gültigkeit bis zu 1 Jahr	75.—
		bb) mit Gültigkeit von mehr als 1 Jahr	150.—
		23. Tanzschulkonzession für einen ständigen Betrieb mit festem Standort für unbeschränkte Zeit	500.—
		24. Tanzschulkonzession für einen zeitwei-	

	S		S
ligen Betrieb mit festem Standort (Saison- oder Ferialkurse)	100.—	35. Bewertung (Prädikatisierung) eines Filmes, je Meter	1.—
25. Tanzschulkonzession für einen zeitweiligen Betrieb ohne festen Standort (Wanderkurs)	100.—	36. Ausstellung eines Bildvorführerausweises	60.—
		37. Genehmigung der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Lichtspielbetriebsanlage	200.—
III. Kinowesen			
26. Erteilung (Verlängerung) der Bewilligung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort		38. Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Lichtspielbetriebsanlage	100.—
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	800.—	IV. Leichen- und Bestattungswesen, Krankenanstalten	
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	1.200.—	39. Bewilligung der Enterdigung einer Leiche	150.—
27. Bewilligung zum Betrieb einer Mitspielstelle	300.—	40. Bewilligung zur Überführung einer Leiche	
28. Erteilung (Verlängerung) der Bewilligung für einen Lichtspielbetrieb im Umherziehen	300.—	a) bei Sterbefällen am ordentlichen Wohnsitz	100.—
29. Zusicherung der Erteilung einer Bewilligung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort		b) bei Überführungen vom Sterbeort in den Ort des ordentlichen Wohnsitzes oder in das nächstgelegene Krematorium	50.—
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	100.—	41. Bewilligung der Errichtung privater Begräbnisstätten außerhalb eines Friedhofes	2.000.—
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	150.—	42. Bewilligung zur Errichtung bzw. zum Betriebe einer privaten Krankenanstalt oder Bewilligung zur Übertragung auf einen anderen Rechtsträger	
30. Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) oder der Verpachtung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort		a) bis zu 3 Betriebsräumen (d. s. Schlaf- und Tagesräume für Patienten sowie Ordinationsräume)	1.000.—
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	300.—	b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum	150.—
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	600.—	c) darüber hinaus je Betriebsraum	60.—
31. Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) bei Bewilligung für einen Lichtspielbetrieb im Umherziehen	150.—	43. Bewilligung zur Verlegung, Änderung des Zweckes oder der Kapazität einer privaten Krankenanstalt sowie die Bewilligung für die Inbetriebnahme des geänderten Teiles einer privaten Krankenanstalt	
32. Genehmigung der Verlegung eines Lichtspielbetriebes innerhalb der Standortgemeinde		a) bis 10 Betriebsräume, je Raum	150.—
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	700.—	b) darüber hinaus je Betriebsraum	60.—
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	1.000.—	44. Bewilligung zur Verpachtung oder zur Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt	500.—
33. Fristerstreckung für die Aufnahme, Unterbrechung oder Wiederaufnahme des Lichtspielbetriebes	200.—	45. Genehmigung der Anstaltsordnung einer privaten Krankenanstalt und Genehmigung von Änderungen derselben	250.—
34. Zulassung eines Filmes zur Vorführung vor Jugendlichen für je begonnene 1000 m	20.—		

	S		S
von Ortsgebieten, sofern es sich um Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen oder diesen Straßen gleichzuhaltende Straßen handelt		76. Genehmigung der Bestellung eines Genossenschaftsjagdverwalters	200.—
a) bis zu 1 Jahr	500.—	77. Genehmigung der Abänderung eines Jagdpachtvertrages	100.—
b) über 1 Jahr	1.500.—	78. Kenntnisnahme der Verpachtung einer Eigenjagd	3% der Pachtschillingsumme f. d. gesamte Pachtdauer, mindestens aber 400.—
64. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben Straßen, sofern es sich um Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen oder diesen Straßen gleichzuhaltende Straßen handelt	200.—	79. Kenntnisnahme der Unter- oder Weiterverpachtung einer Eigenjagd	5% des Gesamtpachtschillings für den Rest der Pachtperiode
65. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße	50.—	80. Ausfertigung (Verlängerung) von Jagdkarten, unbeschadet der einzuhebenden Jagdkartenabgabe:	
		a) Jagdkarte	120.—
		b) Jagdgastkarte mit	
		aa) 1-tägiger Gültigkeitsdauer	50.—
		bb) 14-tägiger Gültigkeitsdauer	70.—
VII. Jagd- und Fischereiwesen			
66. Feststellung eines Eigenjagdgebietes je Hektar	1.—	81. Genehmigung der Bestellung gemeinsamer Jagdaufseher für aneinandergrenzende Jagdgebiete	50.—
67. Feststellung eines Genossenschaftsjagdgebietes je Hektar	0,60	82. Bestätigung und Beeidigung eines Jagdaufsehers	100.—
Mindestabgabe	150.—	83. Bewilligung zum Fangen von Wild mit Ausnahme des Raubwildes, des Habichts und des Sperbers	200.—
Höchstabgabe	1.500.—	84. Zulassung des Auslegens von Gift zur Vertilgung des Fuchses	100.—
68. Feststellung von Vorpachtrechten je Hektar	1.—	85. Bewilligung zum Aussetzen landfremden Wildes	200.—
69. Abrundung von Jagdgebieten über Antrag eines Jagdausübungsberechtigten, ausgenommen aber Flächen, die abgetauscht werden, je Hektar	5.—	86. Verminderung einer Wildart über Antrag des Jagdausübungsberechtigten für 1 Stück	
70. Verfügung des Ruhens der Jagd über Antrag des Grundeigentümers	50.—	a) Rotwild	60.—
71. Genehmigung der Mitgliedervermehrung oder des Wechsels in der Person eines oder mehrerer Mitglieder der Jagdgesellschaft	100.—	b) Rehwild	40.—
72. Genehmigung der Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege der öffentlichen Versteigerung		c) jeder anderen Wildart	6.—
73. Genehmigung der Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens	3% der Pachtschillingsumme f. d. gesamte Pachtdauer, mindestens aber 100.—	87. Bewilligung zum Aussetzen von Wildkaninchen	300.—
74. Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtverhältnisses für die nächstfolgende Jagdperiode		88. Prüfung bei erstmaliger Bewerbung für eine Jagdkarte	150.—
75. Genehmigung der Unterverpachtung oder Weiterverpachtung einer Genossenschaftsjagd	5% des Gesamtpachtschillings für den Rest der Pachtperiode	89. Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd	200.—
		90. Anerkennung eines Fischereieigenreviers	500.—
		91. Genehmigung oder Kenntnisnahme der Verpachtung eines Fischereieigen- oder Fischereirepachtreviers	3% der Pachtschillingsumme f. d. gesamte Pachtdauer, mindestens aber 100.—

	S		S
92. Ausnahmegewilligung zum Fischfang während der Schonzeit	100.—	Mindestabgabe	200.—
		Höchstabgabe	4.500.—
93. Ausfertigung von Fischereikarten, unbeschadet der einzuhebenden Fischereikartenabgabe:		b) Umbauten und Bauten vorübergehenden Bestandes für je 10 m ² jeden Geschosses	15.—
a) Fischereikarte mit		Mindestabgabe	100.—
aa) 1-jähriger Gültigkeitsdauer	70.—	Höchstabgabe	2.000.—
bb) 3-jähriger Gültigkeitsdauer	120.—	Bruchteile von mehr als 5 m ² werden wie volle 10 m ² berechnet, geringere vernachlässigt.	
b) Fischereigastkarte	50.—		
94. Bewilligung der Verwendung eines Elektrofischereigerätes	100.—	104. Bewilligung zur Versorgung anderer mit Elektrizität durch Unternehmen und Betriebe, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind	
95. Bestätigung und Beeidigung eines Fischereischutz(-aufsichts)organes	100.—	a) für Hochspannungsanlagen	3.000.—
		b) für Niederspannungsanlagen	250.—
VIII. Natur- und Feldschutzwesen			
96. Bewilligung zum erwerbsmäßigen Sammeln, Feilbieten oder zum Handel mit wildwachsenden Pflanzen oder freilebenden Tieren sowie die Bewilligung zum Sammeln in Massen	50.—	105. Überprüfung der Bauvorhaben von Hochspannungsanlagen	
		a) für Trafostationen	150.—
97. Bewilligung zum Aussetzen standortfremder wildwachsender Pflanzen oder freilebender Tiere in freier Natur	30.—	b) für Hochspannungsleitungen je km höchstens jedoch	50.— 3.000.—
98. Genehmigung zum Anbringen oder Aufstellen jeder Art von Ankündigungen sowie Ausnahmegewilligungen vom Änderungs- oder Entfernungsgebot	500.—	X. Verschiedenes	
99. Ausstellung eines Herkunftsnachweises für geschützte Tier- oder Pflanzenarten	50.—	106. Bewilligung zur Führung des Landeswappens durch	
100. Zustimmung bei Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten	30.—	a) Erwerbsunternehmungen	4.500.—
101. Ausnahmegewilligungen vom Veränderungs- und Eingriffsverbot, vom Verbot der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung sowie vom Verbot der Jagd oder der Fischerei in Schutzgebieten	50.—	b) sonstige physische oder juristische Personen bei	
102. Bestätigung und Beeidigung eines Feldhüters	100.—	aa) dauernder Verwendung	3.000.—
		bb) einmaliger Verwendung	1.000.—
		107. Genehmigung einer Stiftung	100.—
		108. Genehmigung eines Fonds	200.—
		109. Bewilligung einer öffentlichen Sammlung mit Geltungsbereich für das Gebiet	
		a) einer oder mehrerer Gemeinden	20.—
		b) des gesamten Landes	50.—
IX. Bau- und Elektrizitätswesen			
103. Baupolizeiliche Bewilligung, wenn hierfür die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz zuständig ist für		30. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. September 1969 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinde (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1969).	
a) Neu-, Zu- u. Aufbauten für je 10 m ² jeden Geschosses	25.—	Auf Grund der §§ 3 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr.	

20/1969, sowie des § 78 Abs. 5 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

§ 1

Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besondere Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.

§ 2

Die der Gemeinde zufließenden Verwaltungsabgaben sind sowohl in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde als auch des übertragenen Wirkungsbereiches des Landes sowie des übertragenen Wirkungsbereiches des Bundes in der Regel mittels der von der Gemeinde hiefür aufgelegten Gemeindeverwaltungsabgabemarken zu entrichten. Zum Nachweis der Entrichtung sind die Verwaltungsabgabemarken auf den bei der Behörde verbleibenden Geschäftsstücken (amtlichen Aufzeichnungen) über die Verleihung der Berechtigung oder die sonstige Amtshandlung, die den Anlaß zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe gegeben hat, oder falls ein solches Geschäftsstück nicht in Betracht kommt, in dem über die betreffende Amtshandlung geführten Vormerk aufzukleben und sodann durch amtliche Überstempelung mit dem Amtssiegel oder einer Stampiglie so zu entwerten, daß der Aufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Verwaltungsabgabemarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird.

§ 3

Soweit Verwaltungsabgaben unbar entrichtet werden, kann statt der Anbringung von Verwaltungsabgabemarken deren Entrichtung durch Angabe des Betrages der Verwaltungsabgabe und Beifügung der bezüglichen Buchungsmerkmale auf dem betreffenden Geschäftsstück nachgewiesen werden.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

Tarif

über das Ausmaß der Gemeindeverwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird | S
30,— |
| 2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen | 30,— |
| 3. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen (je- | |

doch nicht einfache kanzleimäßige Übernahmsbestätigungen), sofern es sich nicht um Bescheinigungen über das bestandene Heimatrecht oder um Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse handelt

S

15,—

- | | |
|---|------|
| 4. Niederschriften von mündlichen Anbringen, je Bogen der Niederschrift | 6,— |
| Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch 2 Halbbogen (Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind. | |
| 5. Abschriften (Fotokopien) und Duplikate, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Urschrift | 15,— |
| 6. Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierungen) | 15,— |
| 7. Sichtvermerke (Vidierungen) | 15,— |

B. Besonderer Teil

- | | |
|---|------|
| 8. Baupolizeiliche Bewilligungen und Amtshandlungen und zwar: | |
| a) Bewilligung für Neu-, Zu- und Aufbauten für je 10 m ² pro Geschoß | 10,— |
| Mindestabgabe | 50,— |
| b) Bewilligung für Umbauten für je 10 m ² pro Geschoß | 5,— |
| Mindestabgabe | 30,— |

In den Fällen der lit. a und b werden Bruchteile von mehr als 5 m² wie volle 10 m² berechnet, geringere vernachlässigt, die Abgabe darf den Gesamtbetrag von 1.500.— Schilling nicht übersteigen.

- | | |
|---|------|
| c) auf drei Monate befristete Bewilligung zur Ablagerung von Baumaterial oder von Bauschutt auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, zur Vornahme von Bauarbeiten auf solchen Straßen oder Plätzen, zur Einplankung und zur Aufstellung von Baugerüsten, wenn die Einplankung oder das Gerüst mehr als 2 Meter vor die Baulinie im Bereich öffentlicher Straßen oder Plätze rückt, je m ² der beanspruchten Fläche | 5,— |
| Mindestabgabe | 30,— |
| d) Bewilligung für das Aufstellen von Maschinen, je Maschine | 50,— |

e) Bekanntgabe der Baulinie und Höhenlage	100.—	schlußzwang an eine Gemeindekanal- oder Wasserleitungsanlage oder an eine gemeindliche Müllabfuhr	150.—
f) Benützungsbewilligung			
aa) für ganze Gebäude pro Geschloß und angefangene 100 m ²	50.—	11. Freiwillige Versteigerungen, vom Schätzwert der zu versteigernden Gegenstände	1. v.H.
bb) für einzelne Gebäudeteile oder Räume und angefangene 100 m ²	45.—	Höchstbetrag	500.—
9. Bewilligung zur Errichtung oder Änderung von zentralen Feuerungsanlagen, je Anlage	150.—	12. Bewilligung zur Führung des Gemeindegewappens (Stadtwappens) an physische oder juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes	1000.—
10. Bewilligung der Ausnahme vom An-			